

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Zusammenlegung der Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht
 2018/741

vom 10. August 2021

1. Ausgangslage

Alt Landrat Diego Stoll ortet beim Steuer- und Enteignungsgericht ein «massgebendes Potenzial zur Verbesserung der Effizienz und der Kostenstruktur», das zu erreichen wäre, «ohne dass die Qualität der Justiz darunter leiden würde», wie es im Vorstoss heisst. Er fordert darum, das Steuer- und Enteignungsgericht «neu zu organisieren und die beiden Abteilungen zusammenzulegen». Das Gerichtspräsidium solle neu in einer Hand liegen und ein Pensum von 60 % umfassen (aktuell verfügt das Gericht über zwei Präsidien zu jeweils 50 %¹). Im Sinne dieser Forderungen seien auch die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Argumentiert wird einerseits mit einer tiefen Falllast und andererseits dem Umstand, dass der «ehemalige Präsident der Abteilung Steuergericht dem Kanton während Jahren jeweils nur 23 % eines Vollamts verrechnet» habe. Die Argumentation wurde in der landrätlichen Debatte zur Überweisung im Detail weiter ausgeführt.

Die Gerichte beantragen dem Landrat in ihrer Vorlage die Abschreibung des Vorstosses. Man begrüsse die Entwicklung und Anwendung von Indikatoren zur Überprüfung der Ressourcensituation an den Gerichten «ausdrücklich als Beitrag zur Effizienzsteigerung». Im Rahmen des Generellen Aufgabenüberprüfung bei den Gerichten (Vorlage 2021/358) und einer Geschäftslaststudie habe man aber aufzeigen können, dass die Gerichte im Kanton Basel-Landschaft gegenüber ausgewählten Vergleichsgruppen mit «substantiell weniger Finanzmitteln» auskommen bzw. «um mindestens CHF 1,1 Mio. bis CHF 3,2 Mio. pro Jahr unter dem Benchmark für die Nettoausgaben liegen». Es gebe darum «keinen Anlass, zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Pensen der Präsidien am Steuer- und Enteignungsgericht vorzunehmen».

In der Vorlage werden auch gerichtsspezifische Argumente für die Ablehnung der Motion angeführt, etwa die Pflicht, jedes Urteil schriftlich zu begründen. Der Nutzen einer Zusammenlegung der beiden Abteilungen des Gerichts und die Schaffung *eines* Gerichtspräsidiums wird zudem als «fraglich» angesehen, weil die beiden Abteilungen unterschiedliche Rechtsgebiete behandeln. Die Präsidien benötigten «eine fachliche Spezialisierung im Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen Abteilung». Die Schaffung eines einzigen Präsidiums wäre darum für die Rechtsprechung ein «qualitativer Rückschritt». Zudem habe man als Reaktion auf den Vorstoss bereits organisatorische Anpassungen zur Steigerung der Effizienz vorgenommen. Die Ablehnung des Vorstosses gründet aber auch in den Fallzahlen selber: Der Vorstoss stelle auf eine Periode von drei Jahren (2015-2017) ab, was angesichts der auftretenden Schwankungen bei den Fallzahlen zu kurz bemessen sei. Man müsse mindestens zwei Amtsperioden überblicken. Ein Blick auf die jüngsten Fallzahlen zeige ausserdem, dass diese im 2019 in beiden Abteilungen wieder «deutlich zugenommen» haben. Ungewiss sei auch, wie oft das Gericht wegen der Planungsmehrwertabgabe angerufen werden wird.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat sie am 10.6.2021 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

¹ Diese Dotierung ist in § 7 des Gerichtsorganisationsdekrets (SGS 170.1) festgelegt.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die JSK hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 14.6. und 28.6.2021 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretär Stephan Mathis (nur 28.6.2021). Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann hat die Vorlage an der ersten der beiden Sitzungen vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage wie auch der Antrag der Gerichte waren in der Kommission stark umstritten. Sie diskutierte neben den Inhalten der Vorlage namentlich auch, welche formellen Anforderungen und Erwartungen aus der Auftragserteilung heraus an eine Vorlage bestehen.

Teile der Kommission erachteten die Vorlage als ungenügend respektive nicht auftragsgemäss erarbeitet: Die Motion mache klare Vorgaben, denen die Gerichte in ihrer Vorlage aber keine Folge leisteten; die Gerichte hätten dem Wortlaut der Forderungen zu wenig Beachtung geschenkt. Wenn der Landrat eine Motion überweise, dürfe er mit einer Vorlage rechnen, über die er materiell befinden könne. Denkbar wäre allenfalls gewesen, so hiess es, dass die Gerichte eine Gesetzesrevision mit dem Antrag auf Ablehnung sowie auf Abschreibung der Motion vorlegen. Mit der blossen Argumentation gegen das Anliegen sei der überwiesene Vorstoss aber klarerweise nicht umgesetzt. Eine Abschreibung des Vorstosses sei unter diesen Umständen nicht möglich.

Andere Mitglieder der Kommission betonten, dass der Landrat sich in der Debatte zur Überweisung des Vorstosses zu einer ergebnisoffenen Prüfung des Anliegens bekannt habe. Dies müsse man berücksichtigen, wenn man nun die Vorlage der Gerichte würdige; unter diesen Umständen sei eine allzu enge Auslegung der Anforderungen an die Vorlage nicht gerechtfertigt. Ausserdem erscheine es wenig sinnvoll, wenn die Gerichte eine Gesetzesrevision vorlegen müssten, wenn sie mit nachvollziehbaren Argumenten zum Schluss kommen, dass sie u.a. die Präsidien aus fachlichen Gründen nicht zusammenlegen wollen. Die Argumentation der Gerichte sei auch insgesamt schlüssig; das Steuer- und Enteignungsgericht sei ein schlechtes Objekt für Einsparübungen – das Potenzial sei nur minimal.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen:

://: Die Motion 2018/741 wird abgeschrieben.

10.08.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

keine